

## Beilage XXIX. A.

# Bericht

des Gemeinde-Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend einen Gesetzentwurf über die Befreiung von Neubauten mit Arbeiter-Wohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

## Hoher Landtag!

Nach dem Schlußabsatz des § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1892 R.-G.-Bl. Nr. 37 betreffend Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, tritt die durch dieses Gesetz in Aussicht genommene Steuerbefreiung nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den im Gesetze genannten Staatssteuern für die ganze Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird.

Von der Finanzverwaltung wurde bei den Verhandlungen des Reichsrathes über das vorerwähnte Gesetz ein großes Gewicht darauf gelegt, daß den Neubauten mit Arbeiterwohnungen auch die Befreiung von den Gemeindezuschlägen zugesprochen werde. Die Reichsvertretung ging jedoch auf die gänzliche Befreiung hinsichtlich der Gemeindezuschläge nicht ein, sondern beschränkte sich auf die Festsetzung einer Einschränkung derselben.

Was nun die im Reichsgesetze aufgeführten Bezirkszuschläge betrifft, so erscheinen dieselben für Vorarlberg gegenstandslos, da wir keine Bezirksvertretungen besitzen, und bei dem geringen Umfange des Landes wohl nie ein Bedürfnis eintreten dürfte, dieselben einzuführen.

Demgemäß entschied sich der Gemeindeauschuß für die Streichung des Wortes „Bezirks“ in § 1 der Regierungsvorlage. Der Umstand, daß in der Regierungsvorlage dieses Wort nur in Einklammerung Aufnahme fand, kann übrigens nicht anders gedeutet werden, als daß es nur für jene Länder Aufnahme in das Gesetz finden soll, in denen Bezirksvertretungen bestehen und demnach Bezirkszuschläge zur Einhebung gelangen.

Bezüglich der Gemeindezuschläge setzt die von der Regierung eingebrachte Vorlage fest, daß die im Reichsgesetze bezeichneten Neubauten von Arbeiterwohnungen von der Hälfte dieser Zuschläge befreit seien, (§ 1) mit Beschluß der Gemeindevertretung könne jedoch die Ausdehnung der in § 1

festgesetzten Befreiung von der Hälfte der Gemeindefzuschläge auch auf einen weitem beziehungsweise den restlichen Theil derselben ausgesprochen werden. (§ 2).

Der landtägliche Gemeinde-Ausschuß war der Ansicht, die in § 1 vorgesehene theilweise Befreiung sollte noch erweitert werden, indem hiedurch wesentlich dazu beigetragen werde, die Arbeitgeber, Wohlthätigkeitsvereine u. dgl. eher zu veranlassen, zweckentsprechende, billige und gesunde Arbeiterwohnungen aufzuführen und dadurch auch die sociale Lage der Arbeiter zu verbessern.

§ 1 wurde demgemäß dahin abgeändert, daß die Befreiung solcher Neubauten von Gemeindefzuschlägen statt bis zur Hälfte auf zwei Drittheile ausgedehnt wurde.

Im Uebrigen fand der landtägliche Gemeindeauschuß keine Aenderungen in Vorschlag zu bringen und erhebt den

### **U n t r a g:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesekentwurfe betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, am 15. März 1892.

**M. Reich,**  
Obmann.

**Martin Thurnher,**  
Berichterstatter.



## Beilage XXIX. B.

# Gesetz

betreffend die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

### § 1.

Die im Gesetze vom 9. Februar 1892 R.-G.-Bl. Nr. 37 bezeichneten Neubauten mit Arbeiterwohnungen sind für denselben Zeitraum, für welchen ihre auf Grund des vorbezogenen Gesetzes die Befreiung von der Hauszinssteuer und der 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage zugestanden wird, auch von der Entrichtung aller Landeszuschläge, sowie von zwei Dritttheilen der Gemeindezuschläge zu den genannten Staatssteuern befreit.

### § 2.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Ausdehnung der im § 1 festgesetzten Befreiung von zwei Dritttheilen der Gemeindezuschläge auch auf einen weiteren, beziehungsweise den restlichen Theil jener Zuschläge ausgesprochen werden.

§ 3.

Falls die durch das Gesetz vom 9. Februar 1892 R.-G.-Bl. Nr. 37 gewährten Begünstigungen auf Grund des § 6 des bezeichneten Gesetzes vorzeitig erlöschen, erlischt mit dem gleichen Zeitpunkte auch die Befreiung von den Zuschlägen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

